

## **Kostenbeitragsordnung**

für das Montessori-Kinderhaus Arnbach in der Gemeinde Schwabhausen

### **1. Kostenbeitrag**

Für die Benutzung der Einrichtung werden Kostenbeiträge (sogenannte Elternbeiträge) aufgrund dieser Ordnung erhoben.

### **2. Kostenbeitragsbestand**

Der Kostenbeitrag begründende Tatbestand ist die Benutzung der Einrichtung Montessori-Kinderhaus Arnbach im Gemeindegebiet Schwabhausen.

### **3. Kostenbeitragsschuldner:innen**

Kostenbeitragsschuldner:innen sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind in der Einrichtung angemeldet haben. Mehrere Kostenbeitragsschuldner:innen haften als Gesamtschuldner:innen.

### **4. Kostenbeitragsmaßstab**

Bemessungsgrundlage für den Kostenbeitrag ist die Dauer des Besuches der Einrichtung.

## 5. Kostenbeitragssatz

Die Benutzungskostenbeiträge werden wie folgt geregelt:

### (1) Kostenbeiträge Kinderkrippe

1. mehr als 3 bis 4 Stunden	252,00 €
2. mehr als 4 bis 5 Stunden	288,00 €
3. mehr als 5 bis 6 Stunden	324,00 €
4. mehr als 6 bis 7 Stunden	360,00 €
5. mehr als 7 bis 8 Stunden	390,00 €
6. mehr als 8 bis 9 Stunden	420,00 €
7. mehr als 9 bis 10 Stunden	450,00 €

Die Mindestbuchungszeit beträgt „mehr als 3 bis 4 Stunden“.

Zuzüglich werden 10,00 € Materialkosten pro Monat erhoben.

### (2) Kostenbeiträge Kindergarten

#### **Unter 3 Jahren:**

1. mehr als 4 bis 5 Stunden	268,00 €
2. mehr als 5 bis 6 Stunden	304,00 €
3. mehr als 6 bis 7 Stunden	340,00 €
4. mehr als 7 bis 8 Stunden	370,00 €
5. mehr als 8 bis 9 Stunden	400,00 €
6. mehr als 9 bis 10 Stunden	430,00 €

#### **Ab 3 Jahren:**

1. mehr als 4 bis 5 Stunden	156,00 €
2. mehr als 5 bis 6 Stunden	170,40 €
3. mehr als 6 bis 7 Stunden	184,80 €
4. mehr als 7 bis 8 Stunden	199,20 €
5. mehr als 8 bis 9 Stunden	213,60 €
6. mehr als 9 bis 10 Stunden	228,00 €

Die Mindestbuchungszeit beträgt „mehr als 4 bis 5 Stunden“.

Zuzüglich werden 10,00 € Materialkosten pro Monat erhoben.

- (3) Bayern entlastet die Familien bei den Kindergartenbeiträgen. Mit Wirkung ab dem 1. April 2019 werden die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit mit 100 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung bezuschusst. Mit dem Beitragszuschuss werden alle nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen erreicht.
- (4) Die Kostenbeiträge nach Absatz (1) und (2) sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz für den/die Kostenbeitragsschuldner:in (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten wird.
- (5) Für Geschwisterkinder wird ein Rabatt von 30% gewährt. Zur Berechnung wird das ältere Kind berücksichtigt.

## 6. Verpflegungsentgelt

Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist das Verpflegungsentgelt für jedes Mittagessen zu entrichten. Die jeweilige Höhe ergibt sich aus der Vereinbarung mit den betroffenen Personensorgeberechtigten. Das Verpflegungsentgelt wird gleichzeitig mit den Kindertageseinrichtungskosten im Nachhinein für den Vormonat erhoben. Zuzüglich werden 5,00 € Brotzeitgeld pro Monat erhoben.

## 7. Entstehen des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und erlischt mit dem Monat der Beendigung des Betreuungsvertrages.

## 8. Fälligkeit

Der Kostenbeitrag für die Benutzung der Einrichtung wird für 12 Beitragsmonate jeweils am 30. eines jeden Monats fällig. Die Abbuchung erfolgt bis zum 5. des Folgemonats.

## 9. Kostenbeitragsermäßigung

- (1) Soweit sämtlichen Kostenbeitragsschuldner:innen die Aufbringung der Kostenbeiträge nach Punkt 5 aus Ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist, können die Kostenbeiträge ermäßigt werden. Für die Festlegung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, §§ 87 und 88 des Sozialgesetzbuches (SGB XIII) entsprechend. Bei der Feststellung nach Satz 2 ist jeweils von dem/der Kostenbeitragsschuldner:innen auszugehen, der/die zur Entrichtung der Kostenbeiträge am ehesten in der Lage ist.
- (2) Kostenbeitragsermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind Bescheinigungen über das Einkommen der Familie sowie über geltend gemachte besondere Belastungen beizufügen.

## 10. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung des Montessori-Kinderhauses Arnbach in der Gemeinde Schwabhausen tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Haimhausen, den 21.06.2023



Peter Felbermeier  
Verbandsvorsitzender